



Verfügung

1. Konzept zur Förderung von internationalen Städtepartnerschaften

Die Stadt Coburg unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten Gais, Niort, Oudenaarde, Cobourg, Isle of Wight und Garden City.

Die Pflege der Städtepartnerschaften dient der Förderung der Verständigung und Verbundenheit der Menschen über die Grenzen hinweg mit dem Ziel insbesondere kulturelle, wirtschaftliche und weltanschauliche Eigenheiten der Partnerstädte kennenzulernen und den Frieden zu bewahren.

1.1. Organisatorisches

Die Pflege und Förderung der Städtepartnerschaften wird wahrgenommen von der Stadtverwaltung unter Leitung des Oberbürgermeisters, dem Pressesprecher, dem Städtepartnerschaftsbeauftragten, dem Städtepartnerschaftsverein, Bürgervereinen mit historischen Verbindungen und der (neu zu gründenden) Arbeitsgruppe Städtepartnerschaften.

Die Gesamtkoordination der Städtepartnerschaftspflege obliegt dem Städtepartnerschaftsbeauftragten der Stadt Coburg.

Zu den Aufgaben des Städtepartnerschaftsbeauftragten gehört insbesondere:

- Planung und Organisation von offiziellen Begegnungen, Erfahrungsaustauschen und Verwaltungszusammenarbeit
- Kontaktpflege und Korrespondenz mit den Partnerstädten
- Beratende und organisatorische Hilfestellung für die Kontaktpersonen und die Interessengemeinschaften für die Partnerstädte
- Beratende und organisatorische Hilfestellung bei der Durchführung von Sport-, Kultur- und Bürgerbegegnungen
- Beratende Hilfestellung für Bürgerfahrten und Schüleraustausche in die Partnerstädte,
- Beratung über Fördermöglichkeiten und Gewährung von Zuschüssen für städtepartnerschaftliche Begegnungen
- Öffentlichkeitsarbeit über die Partnerstädte und Partnerschaftsangelegenheiten
- Vermittlung von Gastfamilien in Coburg und in den Partnerstädten
- Organisation von Berufspraktika in den Partnerstädten

- Hilfestellung bei der Realisierung neuer Ideen im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Planung und Organisation von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen
- Kostencontrolling im Rahmen der Haushaltsmittel
- Freigabe von Bezuschussungen im Rahmen der Haushaltsmittel.

1.2. Konzept zur Förderung von internationalen Städtepartnerschaften

Für jede Partnerstadt wird eine Kontaktperson benannt. Interessengemeinschaften wie Partnerschaftsvereine, Freundeskreise oder bilaterale Gesellschaften unterstützen die Kontaktpersonen bei ihren Aufgaben. Es wird den Kontaktpersonen freigestellt, einem Partnerschaftsverein zuzugehören.

Zu den Aufgaben der Kontaktpersonen gehören insbesondere:

- Anregung und Unterstützung von Kontakten und Begegnungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Partnerstädten
- Betreuung von Bürgergruppen aus den Partnerstädten bei einem Besuch in Coburg zusammen mit dem Städtepartnerschaftsbeauftragtem
- Durchführung von eigenen Aktivitäten
- Hilfe beim Abbau sprachlicher Barrieren
- Durchführung von Hilfsmaßnahmen

1.3. Informationsaustauschrunde „Städtepartnerschaften“

Städtepartnerschaftsangelegenheiten sind in der Runde abzustimmen, insbesondere die Terminplanung. Es sollte mindestens ein Treffen pro Jahr abgehalten werden.

Die Runde, die durch den Städtepartnerschaftsbeauftragten eingeladen wird, hat folgende Mitglieder:

Stadt Coburg: Pressesprecher
 Vertreter Stadtmarketing
 Vertreter Tourismus
 Stadtjugendring
 Schulamt

Stadtrat: je ein Vertreter der Fraktionen bzw. Ausschuss-Gemeinschaften

Städtepartnerschaftsverein: Geschäftsführer, Vertreter
 Kontaktpersonen für Partnerstädte

Sportverband: Vorstandsvertreter

Schulen je ein Vertreter der Gymnasien bzw. andere Schulen die
 Aktivitäten planen

Bürgervereine Ein Vertreter je Verein, der Aktivitäten plant.

1.4. Offizielle Begegnungen mit den Partnerstädten

Das Programm für eine offizielle Begegnung soll Gewähr für eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten. Rein touristische Besuchsreisen sollen vermieden werden um die Kontinuität der Partnerschaftspflege zu gewährleisten, finden offizielle Begegnungen grundsätzlich vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in folgendem Rhythmus statt:

Offizielle Begegnungen sollten im Abstand von 2 Jahren im Wechsel stattfinden, aber auf jeden Fall ein gegenseitiger Besuch im Jubiläumsjahr.

Aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden hohen Reisekosten finden offizielle Begegnungen im Abstand von 3 Jahren im Wechsel in Kanada bzw. USA oder in Coburg statt. Abweichungen von diesem Rhythmus sind im Rahmen besonderer Begebenheiten, wie Partnerschaftsjubiläen, möglich.

Folgende Jubiläen stehen in den nächsten 10 Jahren an:

Stadt	Land	Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Isle of Wight	Großbritannien	1983	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Garden City	USA	1952	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
Oudenaarde	Belgien	1972	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
Gais	Italien	1971	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
Niort	Frankreich	1974	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
Cobourg	Kanada	1997	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

1.5. Förderung von Bürgerbegegnungen

Eigenständige Aktivitäten von den in Coburg ansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen - ausgenommen Schulen -, die das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen in den Partnerstädten zum Ziel haben, werden nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung von Bürgerbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit einem jährlich in den Haushalt einzustellenden Betrag (siehe 2.5. Haushaltsbudget) ausdrücklich unterstützt.

Internationale Jugendbegegnungen werden darüber hinaus nach diesen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten, Lager, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände bezuschusst.

2. Richtlinien für die Förderung von Bürgerbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

2.1. Förderziel

Die Stadt Coburg gewährt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Begegnungsveranstaltungen mit den Partnerstädten.

Die Zuwendungsgewährung ist eine freiwillige Leistung der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2.2. Fördergrundsätze

Die Begegnungsveranstaltungen mit den Partnerstädten müssen die Zielsetzung verfolgen, dauerhafte und gegenseitige Beziehungen zu gründen oder zu vertiefen. Die Begegnungsveranstaltungen sollen Erkenntnisse über politische, wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Lebensverhältnisse vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch Gedanken- und Erfahrungsaustausche stärken.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist

- eine Unterbringung in Familien anzustreben,
- ein Mindestaufenthalt von 3 Nächten erforderlich,
- ein Konzept für die Begegnungsveranstaltung auszuarbeiten und vorzulegen
- der Kontakt zu anderen Institutionen, Vereinen oder Gruppen in der Partnerstadt zu gewährleisten
- ein Gegenbesuch zu planen und anzubieten.

Zuschüsse pro Person:

Bezuschussung von Fahrten in die Partnerstädte:

Niort:	40 €
Isle of Wight:	50 €
Oudenaarde:	35 €
Gais:	25 €
Garden City:	120 €
Cobourg:	120 €

Schüleraustausch

Bei Schüleraustauschprogrammen, die länger als 7 Tage angesetzt sind, werden nach Vorlage des Austauschprogrammes folgende Zuschüsse gewährt:

Niort:	75 €
Isle of Wight:	80 €
Oudenaarde:	60 €
Gais:	50 €
Garden City:	150 €
Cobourg:	150 €

Die entsprechenden Anträge sind vom Städtepartnerschaftsbeauftragten vor der Auszahlung zu genehmigen.

2.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Organisationen aus der Stadt Coburg, die mit einem Besuch die unter Ziffer 2.2. genannten Fördergrundsätze erfüllen und die Begegnung eigenständig organisieren. Schulen sind von der Förderung ausgenommen, können jedoch im Rahmen eines Schüleraustausches zu Gunsten der jeweiligen Schüler einen Sammelantrag einreichen

Die Zuwendung wird pro Antragsteller nur einmal im Jahr gewährt. Die maximal förderfähige Teilnehmerzahl pro Antragsteller und Begegnung wird auf 30 Personen beschränkt.

2.4. Fördergegenstand

2.4.1. Begegnungen in den Partnerstädten

Für jeden Reiseteilnehmer bis zur Höchstgrenze von 30 Personen erhält der Antragsteller einen Reisekostenzuschuss gemäß Ziffer 2.2.

2.4.2. Begegnungen in Coburg

Begegnungsveranstaltungen in Coburg können von der Stadt Coburg logistisch und/oder finanziell unterstützt werden. Über die Art und Höhe der Förderung wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Städtepartnerschaftsbeauftragten entschieden.

Offizielle Teile von Veranstaltungen, wie z.B. Stadtempfang etc. müssen ebenfalls mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung beantragt werden.

2.5. Haushaltsbudget

Der Städtepartnerschaftsbeauftragte erhält ein jährliches Budget in Höhe von 15.000 € zur Erfüllung aller hier genannten Aufgaben. Über die Verwendung wird ein jährlicher Report erstellt, der als Basis für die Haushaltsplanung der Folgejahre dient. In diese Planung fließen die Sonderaufwendungen für anstehende Jubiläen, die extra zu planen sind, ein.

Aus dieser Summe wird dann der Planwert gebildet, der im jeweiligen Haushalt eingestellt wird.

2.6. Verfahren

2.6.1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Begegnung bzw. der Veranstaltung mit den notwendigen Unterlagen nach Ziffer 2.2. schriftlich einzureichen. Die beigelegten Formblätter sind zu verwenden.

„Antrag auf Bezuschussung eines Besuches einer Partnerstadt“

⇒ siehe Anlage 1

„Antrag auf Bezuschussung eines Besuches in Coburg durch Vertreter einer Partnerstadt“

⇒ siehe Anlage 2

2.6.2. Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Begegnung erfolgt zeitnah nach Antragseingang im Rahmen der Verfügbarkeit städtischer Haushaltsmittel und nach Genehmigung durch den Städtepartnerschaftsbeauftragten erteilt die Stadtverwaltung einen Bewilligungsbescheid.

2.6.3. Verwendungsnachweis

Spätestens 2 Wochen nach Rückkehr aus der Partnerstadt hat der Antragsteller einen schriftlichen Bericht über die Begegnungsveranstaltung einzureichen. Diesem Bericht ist das ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Erfahrungsbericht, das Besuchsprogramm und eine Liste der Teilnehmer aus beiden Partnerstädten beizufügen.

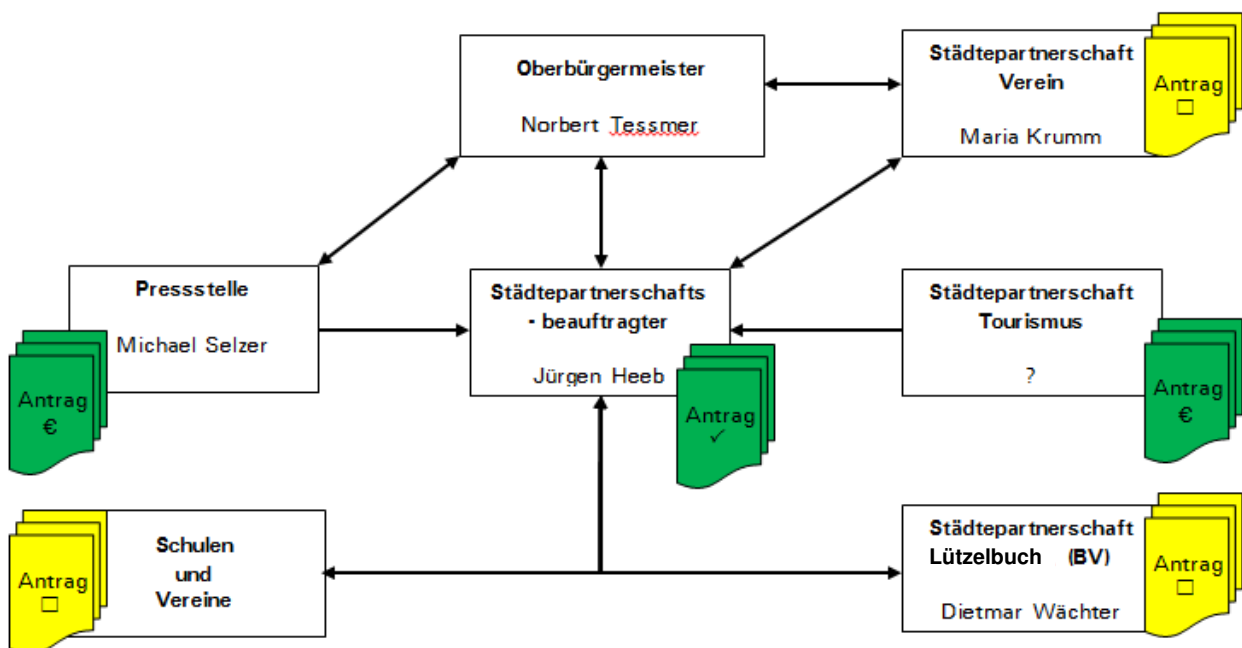
2.6.4. Aufhebung des Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein Verwendungsnachweis im Sinne der Ziff. 2.6.3. nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht wird.

2.6.5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Vorliegen des Verwendungsnachweises im Sinne der Ziff. 2.6.3.

2.7. Organisatorische Gliederung und Entscheidungsebenen

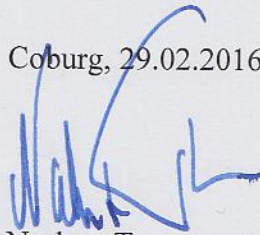


- Der Städtepartnerschaftsbeauftragte vertritt den Oberbürgermeister im Städtepartnerschaftsverein

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2016 in Kraft.

Coburg, 29.02.2016



Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlagen:

2 x Antragsformular städtischer Zuschuss

Verteiler:

Fraktionsvorsitzende

Büro OB

Leitung Amt 40 – mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulleitungen

Leitung Amt 30

Leitung TMC

Leitung Personal- und Organisationsamt

Vorstand Städtepartnerschaftsverein Coburg

Vorstand BV Lützelbuch

Leitung Stabsstelle E-Government (mit der Bitte um Einstellung auf der Internetseite)